



Information betreffend Anspruch auf eine **Lebenspartnerrente**

Gemäss Artikel 37 des Vorsorgereglements der Pensionskasse SRG SSR (PKS) begründet eine Lebenspartnerschaft (auch unter Personen des gleichen Geschlechtes) im Todesfall einen Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin, wenn alle nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Das verstorbene Mitglied war nicht verheiratet.
- Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin ist nicht verheiratet.
- Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin war mit dem verstorbenen Mitglied nicht verwandt (ZGB Art. 95).
- Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin führte beim Tod des Mitglieds mit ihm eine vor dem 65. Lebensjahr eingegangene, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft **und**
 - lebte während mindestens fünf Jahren im gemeinsamem Haushalt mit gleichem zivilrechtlichen Wohnsitz
 - oder**
 - kam im Todeszeitpunkt im gemeinsamen Haushalt mit gleichem zivilrechtlichen Wohnsitz für mindestens ein gemeinsames Kind auf.

Das aktive, invalide oder pensionierte Mitglied **muss** der PKS spätestens mit der Vollendung des 65. Altersjahres den Nachweis über eine bestehende Lebenspartnerschaft in Form einer schriftlichen Begünstigung zukommen lassen.

Der effektive Anspruch wird erst im Todesfall geprüft.

Ansprüche müssen **spätestens sechs Monate nach dem Todesfall** bei der PKS angemeldet werden, sonst verfallen sie.

Das Mitglied verpflichtet sich jede Änderung der Begünstigung der PKS anzuzeigen.

Alle Angaben beziehen sich auf das Vorsorgereglement der Pensionskasse SRG SSR, das die rechtlich verbindliche Grundlage der PKS darstellt.

Änderungen des Vorsorgereglements bleiben ausdrücklich vorbehalten.